

Statuten vom Familienverein MAPAKI

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen MAPAKI besteht ein Verein mit Sitz in Freienbach im Sinne von Art. 60-79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein setzt sich zum Ziel

- Die zwischenmenschlichen Beziehungen und die Kommunikation zu fördern
- Den Kontakt zwischen Familien in unserer Region zu fördern und zu erleichtern
- Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit

Art. 3 Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträge aus Veranstaltungen, Kurs- und Materialgeldern
- Spenden und Zuwendungen
- Subventionen

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern.

Aktivmitglieder des Vereins können natürliche Personen, die sich aktiv im Verein einsetzen werden.

Gönnermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche am Verein interessiert sind.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jährlich auf die Vereinsversammlung möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 7 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung tritt jährlich mind. einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks erlangen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Es wird ein Protokoll geführt.

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisorin
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge, jedoch max. Fr. 100.00
- Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Entscheidung mit Zweidrittelsmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidentin
- Vize-Präsidentin
- Aktuarin
- Kassier
- Marketingverantwortliche

Der Vorstand bearbeitet die anfälligen Anträge sowie die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Eine Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin zusammen mit der Vize-Präsidentin.

Art. 9 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr entspricht von Oktober bis September. Die Rechnung ist auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen. Die Jahresrechnung für das vergangene Vereinsjahr sowie der Voranschlag für das kommende Vereinsjahr sind dem Vorstand an der Vereinsversammlung zu präsentieren und zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einer Revisorin, welche für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Vereinsversammlung gewählt wird. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

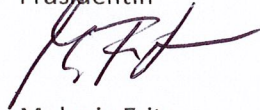
Art. 14 Versicherung

Die Versicherung (Unfallversicherung) ist Sache jedes einzelnen Vereinsmitgliedes.

Art. 15 Inkrafttreten

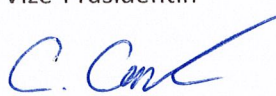
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24.10.2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsidentin



Melanie Fritz

Vize-Präsidentin



Corinne Colombo-Ruffiner

Aktuarin



Michèle Achermann